



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 05.04.2018

Ökoflächenkataster für den Landkreis Starnberg

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) hat das Landesamt für Umwelt (LfU) die Aufgabe, ein Verzeichnis ökologisch bedeutsamer Flächen zu führen und laufend fortzuschreiben. Alle Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden sind verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben an das LfU zu melden. Die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen liegt für das jeweilige Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde, die die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen hat.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren im Landkreis Starnberg von den als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständigen Gemeinden an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldet (bitte auflisten jeweils nach Jahr, Gemeinde und Größe der Ausgleichs- und Ersatzflächen)?
 - 1.2 Sind das alle Fälle, die der Meldepflicht unterliegen?
 - 1.3 Wer kontrolliert, ob die Meldung an das Ökoflächenkataster erfolgt?
 - 2.1 In welchen Fällen in diesem Zeitraum ist die Meldung unterblieben und warum?
 - 2.2 Bis wann wird in diesen Fällen die Meldung erfolgen?
 - 3.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft, ob die Herstellung der Maßnahme erfolgt ist?
 - 3.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Prüfung vorgenommen werden?
 - 3.3 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden die Herstellungskontrolle des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen?
- 4.1 Bis wann wird in den Fällen, in denen die Herstellung unterblieben ist, die Herstellung erfolgen?
 - 4.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen?
 - 5.1 Wurde in allen Fällen geprüft und kontrolliert, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung des definierten Zielzustands führen (Funktionskontrolle bzw. laufende Kontrolle zur Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)?
 - 5.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Funktionskontrolle erfolgen?
 - 5.3 Wenn nein, warum wurde bisher auf eine Funktionskontrolle verzichtet?
 - 6.1 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden ihre Aufgaben im Hinblick auf eine Funktionskontrolle erfüllen?
 - 6.2 Wurde in jedem Fall auch geprüft, ob die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fach- und auflagentgemäß ausgeführt wurden, wie z. B. die regelmäßige Mahd zu bestimmten Mähzeitpunkten und die Beseitigung des Mähguts?
 - 7.1 Wenn keine Prüfung vorgenommen wurde, was waren dafür die Gründe und wann wird in diesen Fällen eine Prüfung erfolgen?
 - 7.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen, sowohl im Hinblick auf mögliche Verstöße wegen unterbliebener bzw. nicht fachgerechter Durchführung verpflichtender Maßnahmen als auch auf Verstöße gegen Kontrollpflichten?
 - 8.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die die Gemeinde (der Kreis) als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständig ist, eine Prüfung durchgeführt, ob der festgesetzte Zielzustand auf den Maßnahmenflächen erreicht wurde?
 - 8.2 Wenn nein, bis wann soll das erfolgen?
 - 8.3 Welche Konsequenzen werden im Falle einer Zielzustandsverfehlung gezogen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 07.05.2018

1.1 Wie viele Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren im Landkreis Starnberg von den als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständigen Gemeinden an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldet (bitte auflisten jeweils nach Jahr, Gemeinde und Größe der Ausgleichs- und Ersatzflächen)?

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in den letzten fünf Jahren von den Gemeinden im Landkreis Starnberg an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldet wurden, ergeben sich aus der beigefügten Auswertung des LfU vom 23.04.2018 (aufgelistet jeweils nach Jahr, Gemeinde und Größe der Ausgleichs- und Ersatzflächen).

1.2 Sind das alle Fälle, die der Meldepflicht unterliegen?

Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) regelt sämtliche Fälle der Meldeverpflichtung für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters.

1.3 Wer kontrolliert, ob die Meldung an das Ökoflächenkataster erfolgt?

Kommt eine kreisangehörige Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung, hier der Meldepflicht, nicht nach, kommen aufsichtliche Maßnahmen (vgl. Art. 108 ff Bayerische Gemeindeordnung – GO) in Betracht. Die Aufsicht wird für kreisangehörige Gemeinden durch das Landratsamt ausgeübt.

2.1 In welchen Fällen in diesem Zeitraum ist die Meldung unterblieben und warum?

Zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage liegen die Daten des Ökoflächenkatasters vor. Zur Frage, in welchen Fällen im abgefragten Zeitraum die Meldung unterblieben ist und warum, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor und können in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

2.2 Bis wann wird in diesen Fällen die Meldung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

3.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft, ob die Herstellung der Maßnahme erfolgt ist?

Die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen obliegt für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 17 Abs. 7 der Genehmigungsbehörde für das jeweilige Vorhaben. Sie prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen

Unterhaltungsmaßnahmen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs auch die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Zuständigkeit für eine Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung liegt bei den jeweiligen Gemeinden in eigener Verantwortung, vgl. § 4c Baugesetzbuch (BauGB). Zur Frage, ob bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft wurde, ob die Herstellung der Maßnahme erfolgt ist, liegen der Staatsregierung diese Daten nicht vor und können in angemessener Frist auch nicht erhoben werden.

3.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Prüfung vorgenommen werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden die Herstellungskontrolle des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

4.1 Bis wann wird in den Fällen, in denen die Herstellung unterblieben ist, die Herstellung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

4.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

5.1 Wurde in allen Fällen geprüft und kontrolliert, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung des definierten Zielzustands führen (Funktionskontrolle bzw. laufende Kontrolle zur Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

5.2 Wenn nein, bis wann wird jeweils die Funktionskontrolle erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

5.3 Wenn nein, warum wurde bisher auf eine Funktionskontrolle verzichtet?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

6.1 Wer überprüft, ob die Genehmigungs- und Eingriffsbehörden bzw. Gemeinden ihre Aufgaben im Hinblick auf eine Funktionskontrolle erfüllen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

6.2 Wurde in jedem Fall auch geprüft, ob die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fach- und auflagengemäß ausgeführt wurden, wie z. B. die regelmäßige Mahd zu bestimmten Mähzeitpunkten und die Beseitigung des Mähguts?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

7.1 Wenn keine Prüfung vorgenommen wurde, was waren dafür die Gründe und wann wird in diesen Fällen eine Prüfung erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

7.2 Welche Sanktionsmaßnahmen werden in diesen Fällen von wem ergriffen, sowohl im Hinblick auf mögliche Verstöße wegen unterbliebener bzw. nicht fachgerechter Durchführung verpflichtender Maßnahmen als auch auf Verstöße gegen Kontrollpflichten?

Gegen den Ausgleichspflichtigen bestehen die allgemeinen Möglichkeiten der Verwaltungsvollstreckung. Zu den Kontrollpflichten siehe Antwort zu Frage 1.3.

8.1 Wurde bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für die die Gemeinde (der Kreis) als Genehmigungs- oder Eingriffsbehörde zuständig ist, eine Prüfung durchgeführt, ob der festgesetzte Zielzustand auf den Maßnahmenflächen erreicht wurde?

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Art. 9 Bay-NatSchG für die Gemeinden und Genehmigungsbehörden

keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Kontrollen bzw. das Erreichen eines Entwicklungsziels von Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster zu melden. Zur Frage, ob bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erreichung des Zielzustands geprüft wurde, liegen der Staatsregierung diese Daten nicht vor und können in angemessener Frist auch nicht erhoben werden.

8.2 Wenn nein, bis wann soll das erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 8.1.

8.3 Welche Konsequenzen werden im Falle einer Zielzustandsverfehlung gezogen?

Sofern Entwicklungsziele nicht erreicht werden und dies auf mangelnde Umsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid zurückzuführen ist, stehen die allgemeinen Mittel der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung.

Anlage

Anlage zum Schreiben Gz. 63h-U8609.62-2018/3-4

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr

"Ökoflächenkataster für den Landkreis Starnberg"

Tabellarische Übersicht der von den Gemeinden an das Ökoflächenkataster des LfU gemeldeten A/E-Maßnahmen der letzten fünf Jahre

	Gemeinde	Fläche (ha)
	Andechs	0,0883
	Andechs	0,0919
	Andechs	0,0956
	Andechs	0,0985
	Andechs	0,12
	Andechs	0,3523
	Andechs	0,4968
	Berg	0,0224
	Inning a.Ammersee	0,07
Gesamt 2013		1,4358
	Berg	0,1276
	Berg	0,21
Gesamt 2014		0,3376
	Andechs	0,029
	Andechs	0,0296
	Andechs	0,038
	Andechs	0,044
	Andechs	0,077
	Andechs	0,2746
	Berg	0,0254
	Berg	0,0287
	Berg	0,0381
	Berg	0,0478
	Berg	0,0502
	Berg	0,0517
	Berg	0,066
	Berg	0,0692
	Berg	0,0759
	Berg	0,0867
	Berg	0,127
	Berg	0,1346
	Berg	0,2284
	Berg	0,2563
	Berg	0,2577
	Berg	0,29
	Berg	0,528
	Feldafing	0,0365
	Feldafing	0,077

Anlage

	Feldafing	0,0809
	Feldafing	0,1721
	Herrsching a.Ammersee	0,0886
	Herrsching a.Ammersee	0,226
	Herrsching a.Ammersee	0,26
	Herrsching a.Ammersee	0,356
	Inning a.Ammersee	0,0235
	Inning a.Ammersee	0,0266
	Inning a.Ammersee	0,0275
	Inning a.Ammersee	0,0974
	Inning a.Ammersee	0,1263
	Inning a.Ammersee	0,1368
	Inning a.Ammersee	0,1814
	Inning a.Ammersee	0,3888
	Inning a.Ammersee	0,45
	Krailling	0,242
	Seefeld	0,0052
	Seefeld	0,01
	Seefeld	0,0197
	Seefeld	0,0378
	Seefeld	0,0477
	Seefeld	0,0498
	Seefeld	0,0506
	Seefeld	0,0506
	Seefeld	0,057
	Seefeld	0,0618
	Seefeld	0,0704
	Seefeld	0,0738
	Seefeld	0,0739
	Seefeld	0,0804
	Seefeld	0,1543
	Seefeld	0,1979
	Seefeld	0,279
	Seefeld	0,3337
	Seefeld	0,4474
	Seefeld	0,5652
	Weßling	0,0024
	Weßling	0,0066
	Weßling	0,009
	Weßling	0,0091
	Weßling	0,0098
	Weßling	0,022
	Weßling	0,0292
	Weßling	0,0969
	Weßling	0,1879
	Weßling	0,1941
	Weßling	0,2142
	Weßling	0,8
	Wörthsee	0,12
	Wörthsee	0,2347

Anlage

Gesamt 2015		10,4534
	Andechs	0,0622
	Berg	0,0513
	Berg	0,055
	Berg	0,2364
	Berg	0,2822
	Berg	0,3683
	Berg	0,4832
	Feldafing	0,5675
	Herrsching a.Ammersee	0,0343
Gesamt 2016		2,1404
	Andechs	0,0107
	Andechs	0,0175
	Andechs	0,0216
	Andechs	0,035
	Andechs	0,0473
	Andechs	0,0563
	Andechs	0,0586
	Andechs	0,0638
	Andechs	0,079
	Andechs	0,0799
	Andechs	0,1037
	Andechs	0,1077
	Andechs	0,1098
	Andechs	0,1135
	Andechs	0,1474
	Andechs	0,2034
	Andechs	0,2659
	Feldafing	0,1915
	Herrsching a.Ammersee	0,0783
	Herrsching a.Ammersee	0,363
	Inning a.Ammersee	0,1134
	Inning a.Ammersee	0,198
	Inning a.Ammersee	0,2266
	Inning a.Ammersee	0,4075
	Inning a.Ammersee	0,5673
	Seefeld	0,0179
	Seefeld	0,0284
	Seefeld	0,0556
	Seefeld	0,0583
	Seefeld	0,0686
	Seefeld	0,0788
	Seefeld	0,1057
	Seefeld	0,118
	Seefeld	0,1251

Anlage

	Seefeld	0,1529
	Seefeld	0,1686
	Seefeld	0,29
	Seefeld	0,5615
	Weßling	0,2157
	Weßling	0,4
	Weßling	2,2
Gesamt 2017		8,3118
Gesamtsumme		22,679